



## **BERICHT DES AUFSICHTSRATES**

### **der Pankl Racing Systems AG**

### **gemäß § 3 Abs 3 GesAusG**

Die Pankl SHW Industries AG, FN 395143 v, hat gemäß § 1 Abs 1 GesAusG das Verlangen gestellt, die Hauptversammlung der Pankl Racing Systems AG möge die Übertragung der Anteile der übrigen Aktionäre auf sie als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Der Vorstand der Gesellschaft und die Pankl SHW Industries AG haben gemäß § 3 Abs 1 GesAusG gemeinsam einen Bericht (der „gemeinsame Bericht“) über den geplanten Ausschluss erstattet.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Leoben vom 22.04.2020 wurde die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., FN 267030 t, zum sachverständigen Prüfer gemäß § 3 Abs 2 GesAusG bestellt. In ihrem Bericht vom 06.05.2020 kommt die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Ergebnis, dass der gemeinsame Bericht des Vorstandes der Pankl Racing Systems AG und der Pankl SHW Industries AG mit dem Vorschlag über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass der sachverständige Prüfer die vorgeschlagene Barabfindung auf Basis der vom Vorstand erstellten Berechnung für angemessen erachtet.

Gemäß § 3 Abs 3 GesAusG hat der Aufsichtsrat den geplanten Ausschluss auf der Grundlage des gemeinsamen Berichtes des Vorstandes der Pankl Racing Systems AG und der Pankl SHW Industries AG und des Prüfungsberichtes der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der gemeinsame Bericht stellt die Voraussetzungen des geplanten Ausschlusses dar. Er bestätigt, dass die Pankl SHW Industries AG an der Pankl Racing Systems AG 3.102.834 Stück Aktien hält. Die Pankl SHW Industries AG ist damit Hauptaktionärin der Pankl Racing Systems AG und erfüllt hinsichtlich des geplanten Ausschlusses der Minderheitsaktionäre die Voraussetzung nach § 1 Abs 2 GesAusG. Der gemeinsame Bericht führt weiters aus, dass die Satzung der Pankl Racing Systems AG in ihrer aktuellen Fassung keine Regelung enthält, dass der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des GesAusG nicht zulässig ist oder dass der Hauptaktionärin eine höhere als die in § 1 Abs 2 GesAusG genannte Anteilsquote gehören muss. Diese Ausführungen sind richtig. Der gemeinsame Bericht enthält auch die gem § 3 Abs 1 letzter Satz GesAusG geforderten Hinweise für die Minderheitsaktionäre.

Nach dem gemeinsamen Bericht soll die Barabfindung für eine Stückaktie EUR 31,19 betragen. Der im gemeinsamen Bericht festgelegte Barabfindungsbetrag beruht auf einer von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH durchgeführten Bewertung der Gesellschaft.



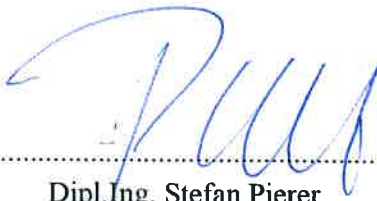
Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. hat in ihrem Prüfbericht die vorgeschlagene Barabfindung für angemessen erachtet.

Diesem Ergebnis schließt sich auch der Aufsichtsrat an. Der Gesetzgeber des GesAusG hat es zwar der Rechtsprechung überlassen, unter welchen Voraussetzungen die Barabfindung angemessen ist, welche Bewertungsmethoden anzuwenden sind. Aus § 7 GesAusG ergibt sich aber, dass am Markt erzielten Preisen eine besondere Bedeutung auch im Rahmen des Gesellschafterausschlusses zukommt.

Der Aufsichtsrat hat den beabsichtigten Ausschluss auf der Grundlage des gemeinsamen Berichtes und auf der Grundlage des Berichtes der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. geprüft und ist auf Basis der ihr vorgelegten Unterlagen zum Ergebnis gekommen, dass der beabsichtigte Gesellschafterausschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass – auf Grundlage der vorgenommenen Bewertungen und deren Plausibilisierungen – eine Barabfindung in Höhe von EUR 31,19 je Aktie angemessen ist.

Der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 3 Abs 3 GesAusG wurde mit Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats der Pankl Racing Systems AG am 08.05.2020 genehmigt.

Wels, am 08.05.2020



.....  
Dipl. Ing. Stefan Pierer  
Vorsitzende des Aufsichtsrates